

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 45 / Ausgabe vom 14.10.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|--|---------|
| 45.1 | Bekanntmachung über Baulandumlegungen in der Stadt Worms;
Unanfechtbarkeit des Teil-Umlegungsplanes 2 für das Verfahren
„Gallborn-West“ | Seite 4 |
| 45.2 | Bekanntmachung über die Durchführung des Landesfeiertagsge-
setzes und Landesglücksspielgesetz
hier: Bevorstehende Feiertage im November und Dezember 2022 | Seite 5 |

BEKANNTMACHUNG

Baulandumlegungen in der Stadt Worms

Unanfechtbarkeit des Teil-Umlegungsplanes 2 für das Verfahren "Gallborn-West"

Der Teil-Umlegungsplan 2 für das o.a. Baulandumlegungsverfahren ist am 12.10.2022 unanfechtbar geworden.

Mithin greifen mit dieser Bekanntmachung die Bestimmungen des § 72 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414). Insbesondere wird der bisherige Rechtszustand durch den im Teil-Umlegungsplan 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskataster veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teil-Umlegungsplanes 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Worms -Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses- (Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abt. 6.2 Stadtvermessung und Geoinformationen, Rathaus, Zimmer 165 H), Marktplatz 2, 67547 Worms, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teil-Umlegungsplanes 2 ist nach § 212 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar. Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Antrag gestellt werden, die sofortige Vollziehung der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teil-Umlegungsplanes 2 auszusetzen. Die Betroffenen können nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auch unmittelbar beim Landgericht Koblenz, Kammer für Baulandsachen, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz beantragen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Worms, 12.10.2022
Stadtverwaltung Worms
-Umlegungsausschuss-
Henning Stramm
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Durchführung des Landesfeiertagsgesetzes und des Landesglücksspielgesetzes

Hier: Bevorstehende Feiertage im November und Dezember 2022

Der Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Worms bittet um Beachtung der Feiertagsruhe an den „stillen“ Feiertagen im Monat November und den Weihnachtsfeiertagen im Dezember.

An diesen Tagen sind öffentliche Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind, am Allerheiligentag (1. November) von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Volkstrauertag (13. November) und am Totensonntag (20. November) jeweils ab 04.00 Uhr und an Heiligabend (24. Dezember) ab 13.00 Uhr verboten.

Weiterhin sind am Volkstrauertag und am Totensonntag öffentliche sportliche und turnerische Veranstaltungen erst ab 13.00 Uhr erlaubt. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind am Allerheiligentag, dem Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 04.00 Uhr verboten.

An den Weihnachtsfeiertagen sind öffentliche sportliche und turnerische Veranstaltungen von Heiligabend, 13.00 Uhr, bis zum 1. Weihnachtstag, 13.00 Uhr, und öffentliche Tanzveranstaltungen von Heiligabend, 13.00 Uhr, bis zum 1. Weihnachtstag, 16.00 Uhr, verboten.

Das Unterhaltungsverbot gilt für Musik - sofern diese dem Wesen des Feiertages nicht entspricht – von Tonträgern sowie durch Instrumente in Schank- und Speisewirtschaften und öffentlichen, allgemein zugänglichen Räumen.

Spielhallen und Wettvermittlungsstellen müssen am Allerheiligentag (1. November), am Volkstrauertag (13. November), am Totensonntag (20. November), am 24. Dezember (Heiligabend) ab 13:00 Uhr und am 25. Dezember geschlossen bleiben.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.